



Bundesnetzagentur

## Beschlusskammer 11

BK11-17/009

## Beschluss

**in dem Streitbeilegungsverfahren  
aufgrund des Antrages vom 15. 8. 2017**

**der eifel-net GmbH,  
Bendenstraße 31-33, 53879 Euskirchen,  
vertreten durch die Geschäftsführung,**

**Antragstellerin**

**gegen**

**die Gemeinde Gebsattel,  
Schulstraße 10, 91607 Gebsattel,  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Gerd Rößler,**

**Antragsgegnerin**

*Beigeladene*

1. VATM Verband der Anbieter von Telefon- und Mehrwertdiensten e. V.,  
Frankenwerft 35, 50667 Köln,  
vertreten durch den Vorstand,  
– Beigeladener zu 1 –
  
2. Vodafone GmbH,  
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
– Beigeladene zu 2 –
  
3. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V.,  
Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,  
vertreten durch den Vorstand,  
– Beigeladener zu 3 –
  
4. 1 & 1 Versatel GmbH,  
Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
– Beigeladene zu 4 –
  
5. BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.,  
Bahnhofstraße 11, 51143 Köln  
vertreten durch den Vorstand,  
– Beigeladener zu 5 –
  
6. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher  
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,  
Paesmühle, Paesmühlenweg 10+12, 47638 Straelen,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
– Beigeladene zu 6 –
  
7. EWE TEL GmbH,  
Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
– Beigeladene zu 7 –

*Verfahrensbevollmächtigte*

der Antragsgegnerin      Ruhrmann Rechtsanwälte,  
Ludwigstraße 21, 84524 Neuötting

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes –  
der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,  
durch

den Vorsitzenden Friedhelm Dommermuth,  
die Beisitzerin Stefanie Gille-Lindhorst und  
den Beisitzer Dr. Dirk Martin Kutzscher

auf die mündliche Verhandlung vom 11. 9. 2017 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird unter Ablehnung ihrer Anträge gemäß § 77d Abs. 1 S. 1 TKG verpflichtet, der Antragstellerin die Mitnutzung des Leerrohrverbundes im Bereich der Neusitzer Straße und im Verlauf der Hauptstraße bis zur Kirnberger Straße 1 zu gewähren und innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

## 1 Sachverhalt

1. Die Antragstellerin ist ein Unternehmen mit Sitz in Euskirchen, das als Internet- und Kommunikationsdiensteanbieter tätig ist und Endkunden dabei sowohl funkgestützte Produkte (AirDSL) als auch – bei ausreichendem Kundenvolumen – kabelgebundene DSL-Produkte anbietet. Die Antragsgegnerin ist eine Gemeinde im Landkreis Ansbach in Mittelfranken, sie ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber.
2. Im Jahr 2016 gab es bereits eine Auseinandersetzung zwischen den Parteien über die mögliche Mitnutzung passiver Infrastrukturen durch die Antragstellerin. Nachdem die Antragsgegnerin die Streitschlichtung vor der Bundesnetzagentur am 9. 3. 2016 abgelehnt hatte, hat die Antragstellerin am 17. 5. 2016 Klage beim Verwaltungsgericht Ansbach auf Abgabe eines Angebots zur Mitnutzung von Leerrohren in dem auch hier streitbefangenen Bereich (Hauptstraße, Kirnberger Straße, Neusitzer Straße) nach § 77b Abs. 1 TKG a. F. gestellt. Das Verfahren ist derzeit anhängig, eine mündliche Verhandlung hat noch nicht stattgefunden.
3. Mit Schreiben vom 18. 4. 2017 hat die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin einen schriftlichen Antrag auf Mitnutzung passiver Infrastrukturen gestellt. Der Antrag bezog sich auf die auch jetzt streitgegenständlichen Leerrohre.
4. Diesen Antrag hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 8. 6. 2017 aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen abgelehnt. In der Begründung verweist die Ablehnung auf fehlende inhaltliche Anforderungen des Antrags (fehlende Angaben zum Erschließungsgebiet sowie zum Hochgeschwindigkeitsnetz) sowie auf eine bereits erfolgte Vermietung des Leerrohres und das bereits anhängige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Ansbach.
5. Mit Schreiben vom 12. 6. 2017 hat die Antragstellerin erneut einen Antrag auf Mitnutzung gestellt und um die Anträge auf Informationserteilung und Vor-Ort-Untersuchung erweitert. Sie ergänzte in diesem Schreiben Angaben zum Erschließungsgebiet sowie zu den geplanten Netzkomponenten (Glasfaserleitung 12-Fasern mit einem Außendurchmesser von 2,4 mm, Nutzung einer von 22 vorhandenen Speedpipes oder ersatzweise Mitnutzung im Mittelrohr).
6. Auf dieses Schreiben hatte die Antragsgegnerin gemäß den Angaben der Antragstellerin vor Beginn des Streitbeilegungsverfahrens nicht reagiert und kein Angebot für die begehrte Mitnutzung vorgelegt. Ein Schreiben vom 23. 6. 2017, in welchem die Antragsgegnerin die Anträge ablehnt, lag der Antragstellerin nach deren Einlassung bis zum 28. 8. 2017 nicht vor. Die Antragsgegnerin hat zum Zwecke des Beweises, das Schreiben am 23. 6. 2017 abgesandt zu haben, die Eintragung des Portos und des Empfängers aus einem Postausgangsbuch von diesem Tag vorgelegt.
7. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 14. 8. 2017, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 15. 8. 2017, u. a. den folgenden Antrag auf Streitbeilegung mit der Antragsgegnerin gestellt:

*„4. Es wird beantragt, dass entschieden wird, die Antragsgegnerin soll ein Angebot zur Mitnutzung des Leerrohrverbundes zum Einbringen einer Glasfaserleitung im*

*Bereich der Neusitzer Straße und im Verlauf der Hauptstraße bis zur Kirnberger Straße 1, wie in Anlage AS1 mit Ergänzung Anlage AS3 bei der Antragsgegnerin angefragt, der Antragstellerin unterbreiten.*

8. Weitere Anträge zu einer Informationserteilung über die passive Netzinfrastruktur gemäß § 77b TKG sind Gegenstand des Verfahrens BK11-17/007. Zudem wurde ein Anspruch auf Vor-Ort-Untersuchung der streitgegenständlichen Infrastruktur geltend gemacht, der Gegenstand des Verfahrens BK11-17/008 ist.
9. Der Antrag auf Mitnutzung ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur (einheitliche Informationsstelle/ Streitbeilegungsverfahren nach § 77n TKG) sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 17 vom 6. 9. 2017 als Mitteilung Nr. 529 veröffentlicht worden.
10. Nach Anhängigmachen des Streitbeilegungsverfahrens informierte die Antragstellerin mit Schreiben vom 29. 8. 2017 die Beschlusskammer darüber, dass sie mit E-Mail vom Vortag ein Schreiben der Antragsgegnerin datiert auf den 23. 6. 2017 übermittelt bekommen habe, wonach das gesamte Speedrohrnetz der Gemeinde an den Betreiber Telekom Deutschland GmbH vermietet worden sei. Die Antragsgegnerin hatte in diesem Schreiben die Ablehnung des Antrags damit begründet, dass es an einer Verfügungsgewalt über die Belegung der Leerrohre fehle und sie demgemäß keine Verpflichtungen zur Mitnutzung mehr träfen. Als Ablehnungsgrund wurde auf den fehlenden Platz gemäß § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG abgestellt.
11. Die Antragstellerin tritt der in diesem Schreiben vertretenen Auffassung der Antragsgegnerin entgegen und gibt an, dass die Vermietung an einen Betreiber den Eigentümer nicht von seinen Pflichten auf Informationserteilung, Vor-Ort-Untersuchung oder Mitnutzung entbinden könne. Eine Vermietung könne nicht als fehlender Platz gedeutet werden. Vielmehr sei der Eigentümer insoweit verpflichtet, die Anfragen an den Betreiber zeitnah weiterzuleiten, um so dem Sinn und Zweck des DigiNetz-Gesetzes Genüge zu tun. Die Anträge blieben mithin vollumfänglich bestehen.
12. Im Zuge der Antragserwiderung beantragt die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 30. 8. 2017, die Anträge abzulehnen. Zur Begründung verweist sie – wie in dem nun vorliegenden Schreiben vom 23. 6. 2017 – auf den bestehenden Mietvertrag über die Nutzung von Einrichtungen zur Führung von Telekommunikationslinien mit der Telekom Deutschland GmbH vom Mai diesen Jahres. Aufgrund dieses Vertrags gäbe es keine weiteren Kapazitäten, wobei es hier nicht auf die tatsächliche (physische) Belegung ankäme, sondern auf die rechtliche Verfügungsgewalt über die in Rede stehende Infrastruktur. Diese bestünde aufgrund des Vertrags über die vollständige Überlassung an den Betreiber nicht mehr und man könne daher keine Angebote zur Mitnutzung mehr an bereits vermieteten Netzkomponenten abgeben. Der Versagungsgrund aus § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG greife dabei auch bereits für die Ansprüche aus § 77b TKG auf Informationserteilung sowie § 77c TKG auf Vor-Ort-Untersuchung. Der Antrag Nr. 2 auf Information über den derzeitigen Betreiber gehe insoweit ins Leere, als man diesen mit Schreiben vom 23. 6. 2017 bereits benannt habe.

13. Mit Schreiben vom 31. 8. 2017 hat sich die Beschlusskammer zum einen an das Verwaltungsgericht Ansbach gewandt, um den Sach- und Streitstand sowie den Verhandlungsgegenstand aus dem bereits anhängigen Verfahren zu ermitteln. Zum anderen forderte sie den Vertragspartner der Antragsgegnerin, die Telekom Deutschland GmbH vertreten durch Deutsche Telekom Technik GmbH in Nürnberg auf, bis zum 8. 9. 2017 darzulegen, welche Infrastruktur konkret vermietet wurde und wie diese derzeit genutzt wird.
14. Das Verwaltungsgericht Ansbach informierte mit Fax vom 4. 9. 2017 darüber, dass die Parteien aufgefordert wurden, ihre Einwilligungen zur Weitergabe der Gerichtsakten zu erteilen. Bis zum Ende des Verfahrens kam es nicht zu einer weiteren Übermittlung von Informationen durch das Gericht.
15. Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Fax vom 8. 9. 2017 geantwortet, dass das in Rede stehende Speedrohrnetz bisher noch nicht Bestandteil eines Glasfasernetzes sei.
16. Mit Schriftsatz vom 6. 9. 2017 wies die Antragsgegnerin auf die beim Verwaltungsgericht Ansbach anhängige Klage hin und fügte in der Anlage die Klageschrift vom 17. 5. 2017 sowie ein Schreiben des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 24. 5. 2017 bei. Eine Entscheidung der Bundesnetzagentur könne vor Abschluss des Gerichtsverfahrens nicht ergehen, da es der Antragstellerin insoweit am Rechtsschutzbedürfnis fehle. Die Antragsgegnerin stellt dabei darauf ab, dass § 77b TKG a. F. im Wesentlichen identisch zu § 77d TKG n. F. sei und sogar geringere Anforderungen enthalte.
17. Den Beteiligten ist in der am 11. 9. 2017 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
18. In der mündlichen Verhandlung gab die Antragsgegnerin nach Hinweis durch die Beschlusskammer an, dass man weiterhin davon ausgehe, dass durch den mit dem Betreiber Telekom Deutschland GmbH geschlossenen Vertrag der Versagungsgrund des § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG einschlägig sei. Es gebe keine Kapazitäten mehr, die man zur Verfügung stellen könnte, da es an der Verfügungsbefugnis fehle. Ein weiterer Vortrag zur Kapazitätserschöpfung erfolgte von Seiten der Antragsgegnerin nicht, die tatsächliche Belegung des Rohres sei ihr nicht bekannt.
19. Die Beigeladene zu 3 gab an, dass es auf einen nach dem Bekunden von Mitnutzungsabsichten geschlossenen Mietvertrag kaum ankommen könne. Der Mietvertrag sei hier im Mai 2017 geschlossen worden, nachdem die Antragstellerin bereits im April ihre Mitnutzungsabsichten kommuniziert und entsprechend Anträge gestellt habe. Würde dies als Versagungsgrund nunmehr zum Tragen kommen, so wäre es immer möglich, sich durch entsprechende Vertragsschlüsse einem Antrag auf Mitverlegung zu entziehen.
20. Die Antragstellerin hat im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung mit Schreiben vom 18. 9. 2017 noch einmal zu den Anträgen Stellung genommen. Sie bekräftigt ihr Anliegen und stellt noch einmal klar, dass sie weiterhin noch Informationen zur geografischen Lage sowie Art und Umfang der Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen benötige. Innerhalb der Ausschreibung im Jahr 2016 habe die Antragsgegnerin nur die Materialbeschaffenheit bekanntgegeben. Auf Nachfrage sei es zu Ungereimtheiten im Zusammenhang mit Angaben zu den Rohren gekommen, die in der Ausschreibung benannt wurden

und jenen, die in einem Antwortschreiben enthalten waren. Auch der Infrastrukturatlas enthalte nicht die notwendigen Informationen.

21. Die Antragsgegnerin konkretisierte im Schreiben vom 22.9.2017 noch einmal ihre Rechtsauffassung und ging dabei auf das fehlende Rechtsschutzbedürfnis im Hinblick auf das Verfahren bezüglich der Mitnutzung sowie auf die ihrer Ansicht nach fehlende Pflicht zur Angebotslegung ein. Das Rechtsschutzbedürfnis würde hier aufgrund des bereits anhängigen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Ansbach fehlen, weil dort der Verhandlungsgegenstand ebenfalls die Mitnutzung sei und das Gericht bei seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung heranziehen müsse. Da eine mündliche Verhandlung bis jetzt nicht stattgefunden habe, sei zu erwarten, dass auch die dort anstehende Entscheidung die aktuelle Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die beantragte Mitnutzung heranziehen und prüfen müsse. Insoweit sei der Streitgegenstand also bereits bei Gericht anhängig, die Antragstellerin habe das Verfahren bis jetzt aktiv betrieben und die Klage nicht zurückgenommen, weswegen es ihr an einem Rechtsschutzbedürfnis für das anhängige Streitbeilegungsverfahren fehle. Die fehlende Pflicht zur Angebotslegung stütze sich auf den Versagungsgrund des § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG, wonach auch rechtliche Verpflichtungen der Antragsempfänger neben einer tatsächlichen physischen Belegung der Rohre Berücksichtigung finden müssten. Das reine Abstellen auf die physische Belegung der passiven Netzinfrastruktur zum Zeitpunkt der Antragstellung würde vor allem geförderte Ausschreibungen zum Breitbandausbau gefährden. Zwar habe die Telekom Deutschland GmbH keinen ausdrücklichen Mitnutzungsantrag gestellt, die Anfrage sei aber jedenfalls zeitlich früher erfolgt und konkludent als Mitnutzungsantrag auszulegen gewesen. Damit läge ein gemäß § 77i Abs. 2 TKG vorrangiger Antrag der Telekom Deutschland GmbH vor und „sperre“ einen weiteren Mitnutzungsantrag, da die Kapazitäten bereits verplant gewesen seien. Das Recht auf Mitnutzung könne insofern in der Folge nur noch beim Betreiber geltend gemacht werden.
22. Die Antragstellerin teilte im Schreiben vom 5. 10. 2017 nochmals mit, dass trotz des beim Verwaltungsgericht Ansbach anhängigen Verfahrens ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, da die beantragten Mitnutzungen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basierten. Bei einem Streitschlichtungsverfahren nach DigiNetz-Gesetz müssten im Unterschied zum Schiedsgerichtsverfahren immer auch die allgemeinen Regulierungsziele des TKG beachtet werden. Der durch die Antragsgegnerin vorgelegte Schriftwechsel zwischen der Telekom Deutschland GmbH und ihr zeige einmal mehr, dass zum Zeitpunkt des Antrags auf Mitnutzung noch keine rechtliche Unmöglichkeit bestanden habe.
23. Die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden über den Entscheidungsentwurf informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 132 Abs. 5 TKG).
24. Mit Schreiben vom 5. 10. 2017 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Am 9. 10. 2017 teilte das Bundeskartellamt mit, dass es zum Beschluss keine Anmerkungen habe.

25. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftsätzlichen Äußerungen der Beteiligten im Verwaltungsverfahren sowie den sonstigen Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

## 2 Gründe

26. Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig und begründet.

### 2.1 Rechtsgrundlage

27. Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 77n Abs. 1, 2 TKG i. V. m. § 77d TKG.

### 2.2 Formelle Voraussetzungen

28. Die formellen Voraussetzungen für die Entscheidung sind im vorliegenden Fall gegeben.

#### 2.2.1 Zuständigkeit

29. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 77n Abs. 1 TKG i. V. m. §§ 132 Abs. 2 und 134a TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen des § 77n TKG durch Beschlusskammern. Vorliegend handelt es sich um einen Fall gemäß §§ 77n Abs. 1 i. V. m. 77d TKG, in dem es um die Mitnutzung über passive Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze für Zwecke des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze geht.

#### 2.2.2 Verfahren

30. Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.
31. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 135 Abs. 1 TKG und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung gemäß § 135 Abs. 3 S. 1 TKG.
32. Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin und der Antragsgegnerin als auch den Beigeladenen im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind gewahrt worden. Die Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch die Antragsgegnerin ist durch die Beschlusskammer überprüft worden. Sie kam zu dem Ergebnis, dass der Umfang der Schwärzungen nicht zu beanstanden ist. Bei einer Offenlegung hätten die Beteiligten Einblicke in die Einzelheiten der zwischen der Antragsgegnerin und dem Netzbetreiber gemachten Abreden inkl. Preisgestaltungen erhalten. Zu einer Offenlegung dahingehend war die Antragsgegnerin nicht verpflichtet.
33. Gemäß § 132 Abs. 5 TKG sind die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.
34. Dem Bundeskartellamt ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Zwar sind Entscheidungen nach § 77n TKG in der Aufzählung des § 123 Abs. 1 S. 2 TKG nicht enthalten. Allerdings ist insoweit ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers nicht auszuschließen, mit der Folge, dass in der Aufzählung immer noch § 77a TKG anstatt § 77n TKG enthalten ist

*Vgl. Fademrecht/Fetzer in: Arndt/Fetzer/Scherer/Graulich, § 123, Rz. 14 f.*

35. Jedenfalls ist eine generelle Betroffenheit auch kartellrechtlicher Fragestellungen nicht auszuschließen, so dass die Beschlusskammer dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Dem wurde durch die Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs entsprochen. Die Stellungnahme des Bundeskartellamtes lag innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Verfahrensfrist vor.
36. Die Durchführung eines Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens auf der Grundlage von § 13 Abs.1 i. V. m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG war nicht erforderlich. Diese Vorschriften gelten für Entscheidungen im Bereich der Marktregulierung und nicht – wie vorliegend – bei einer Entscheidung nach Teil 5 des Gesetzes.

### **2.2.3 Frist**

37. Gemäß § 77n Abs.1 S. 2 TKG entscheidet die Bundesnetzagentur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Monaten, wenn der Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Versorgungsnetzes innerhalb der in § 77d Abs. 1 TKG genannten Frist kein Angebot zur Mitnutzung abgibt. Der Antrag der Antragstellerin ist am 15. 8. 2017 bei der Bundesnetzagentur eingegangen, so dass die gesetzlich vorgesehene Regelfrist spätestens am Freitag, dem 15. 12. 2017 endet. Insofern ergeht die Entscheidung über das Bestehen des Mitnutzungsanspruchs und die dagegen eingewandten Versagungsgründe fristgerecht.

## **2.3 Materielle Voraussetzungen**

38. Der Antrag der Antragstellerin ist auf die die Abgabe eines Angebots zur Mitnutzung der passiven Netzinfrastruktur der Antragsgegnerin im Bereich der Neusitzer Straße und im Verlauf der Hauptstraße bis zur Kirnberger Straße 1 gerichtet.
39. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anspruchsvoraussetzungen der §§ 77n Abs. 1 i. V. m. 77d Abs. 1, 2 TKG liegen vor. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin ein Angebot über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen innerhalb von zwei Monaten ab Zugang dieses Beschlusses für den beantragten Bereich zukommen zu lassen. Der gegen die Mitnutzung von der Antragsgegnerin eingewandte Versagungsgrund steht dem geltend gemachten Mitnutzungsanspruch nicht entgegen.

### **2.3.1 Zulässigkeit des Antrags auf Abgabe eines Angebots zur Mitnutzung**

40. Der Antrag der Antragstellerin ist nicht wegen fehlendem Rechtsschutzbedürfnis unzulässig. Die in Rede stehende Streitigkeit ist bezüglich des hier anhängig gemachten Streitgegenstands nicht vor dem Verwaltungsgericht Ansbach anhängig.
41. Zwar hat die Antragstellerin nach Ablehnung der Durchführung einer Streitbeilegung durch die Antragsgegnerin nach dem alten § 77b TKG vor dem Verwaltungsgericht Ansbach beantragt, „die Beklagte zu verpflichten, ein Angebot zur Mitnutzung von Leerrohren im Bereich der Hauptstraße, Kirnberger Straße und Neusitzer Straße, jeweils in 91607 Gebsat-

tel, gegen angemessenes Entgelt zu unterbreiten“. Diese Antragstellung bei Gericht erfolgte allerdings auf Basis der alten gesetzlichen Grundlagen, die durch die Neufassung des TKG durch das Inkrafttreten DigiNetz-Gesetz am 10. 11. 2016 überholt wurden. Nach der alten gesetzlichen Grundlage war es erforderlich, dass mögliche Antragsgegner einer Streitschlichtung zustimmen mussten. Damit konnte die Antragsgegnerin zum damaligen Zeitpunkt die Streitschlichtung ablehnen.

42. Diese Ablehnung sieht die neue gesetzliche Regelung der Streitschlichtung in § 77n TKG nicht mehr vor. Vielmehr ist es der Bundesnetzagentur jetzt möglich, die Parteien noch einmal zu einer Einigung in der Streitbeilegung zu bewegen, auch wenn eine der Parteien dies anfangs ablehnt. Dahinter steht die Idee, die Parteien noch einmal zu einer außergerichtlichen Einigung zu bewegen und einen Interessenausgleich zu schaffen. Das Streitbeilegungsverfahren endet mit einem für beide Seiten bindenden Beschluss, der einen Verwaltungsakt darstellt, der gemäß § 137 Abs. 1 TKG sofort vollziehbar ist. Dies entspricht auch den Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie sowie dem DigiNetz-Gesetz, möglichst schnell und effizient zu einer Lösung der Konfliktsituation zu kommen.
43. Hinzu kommt, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren der nationalen Streitbeilegung gemäß § 77n TKG konkret benannt und in den Vorschriften der § 77b ff. TKG dezidiert geregelt sind. Ein Verfahren zur Streitbeilegung über eine Mitnutzung kommt danach nur in Betracht, wenn ein entsprechender Antrag gemäß § 77d TKG gestellt und kein Angebot abgegeben wurde bzw. keine Einigung über die Bedingungen zustande kam. Die konkret möglichen Versagungsgründe sind ebenfalls erst in der neuen Fassung des TKG nach Inkrafttreten des DigiNetz-Gesetzes geregelt. Nur so ist es der Antragsgegnerin überhaupt möglich gewesen, sich im Hinblick auf den gestellten Antrag auf den von ihr benannten Ablegungsgrund zu berufen.
44. Würde man der Antragstellerin, die sich diesem Prozedere einer erneuten Antragstellung nach neu im Gesetz befindlichen Voraussetzungen gemäß § 77d TKG unterzogen und bereits zwei Monate ab Antragstellung auf eine Bescheidung durch die Antragsgegnerin zugewartet hat, nunmehr nicht die Möglichkeit einräumen, ihre Rechte auch im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens überprüfen zu lassen, würde man sie der Möglichkeit einer schnellen und effizienten Lösung der Streitigkeit beschneiden.
45. Im Übrigen könnte das Verwaltungsgericht Ansbach selbst bei Anwendung des neuen Rechts dazu kommen, dass vor Klageerhebung ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen ist.
46. Es obliegt mithin nach Abschluss dieser Streitbeilegung insoweit auch der Antragstellerin, darüber zu entscheiden, ob sie ihren Antrag auf Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht Ansbach aufrechterhalten will. Gegen die Entscheidung der Beschlusskammer ist ebenfalls wieder der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, so dass auch diese nochmal durch ein Verwaltungsgericht überprüft werden kann.

### **2.3.2 Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 77d Abs. 1 TKG**

47. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 77d Abs. 1 TKG liegen vor.

48. Die Antragstellerin ist Eigentümerin und Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes.
49. Die Antragsgegnerin ist Eigentümerin eines öffentlichen Versorgungsnetzes nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 16b lit. a sublit. aa TKG. Sie ist in Bezug auf den Mitnutzungsanspruch passivlegitimiert. Der von der Antragsgegnerin mit der Telekom Deutschland GmbH geschlossene Mietvertrag steht dem nicht entgegen. Dies folgt aus dem klaren Gesetzeswortlaut, wonach die Mitnutzung gegenüber Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze beantragt werden kann. Die Antragsgegnerin hat sich durch den mit der Telekom Deutschland GmbH geschlossenen Mietvertrag nicht ihrer Eigentümerposition begeben.
50. Die Antragstellerin hat die Mitnutzung von passiven Netzinfrastrukturen des öffentlichen Versorgungsnetzes der Antragsgegnerin beantragt. Es wurde ein den Voraussetzungen des § 77d Abs. 1 TKG entsprechender Antrag gestellt. Zwar enthielt das vorgelegte Schreiben vom 18. 4. 2017 bereits detaillierte Beschreibungen zur begehrten Mitnutzung und der Komponenten des öffentlichen Versorgungsnetzes, für welche die Mitnutzung beantragt wird, sowie eine technische Beschreibung des geplanten Einbringens des Glasfaserkabels. Allerdings fehlte es dabei noch sowohl an Angaben zur geplanten Bandbreite als auch der Angabe des Gebiets, das mit dem digitalen Hochgeschwindigkeitsnetz erschlossen werden soll. Dies rügte die Antragsgegnerin auch mit Antwortschreiben vom 8. 6. 2017.
51. Spätestens mit Schreiben vom 12. 6. 2017 wurden die notwendigen Informationen dann aber bereitgestellt und der Antrag lag umfassend vor. Dies wird von der Antragsgegnerin auch zu keinem Zeitpunkt bestritten. Die Antragstellerin legte dar, dass sie mit Hilfe der zu verlegenden Glasfaserkabel ein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz in Gepsattel errichten möchte, das eine Erhöhung der Anschlussdatenrate von derzeit 50 Mbit/s auf 100 Mbit/s ermögliche. Dazu plant sie eine Glasfaserleitung 12-Fasern mit einem Außendurchmesser von 2,4 mm einzubringen und dafür eine der 22 vorhandenen Speedpipes in dem verlegten Leerrohrverbund zu nutzen. Die verlegte Glasfaser soll im Bereich der Neusitzer Straße mit eigener Glasfaserleitung, die zeitgleich im Rahmen des Beginns der Mitnutzung erstellt werden soll, verbunden werden. Damit könnten dann weite Teile des Gemeindegebiets Gepsattel mit Glasfaseranbindung durch die Antragstellerin versorgt werden.

### **2.3.3 Kein Vorliegen eines Versagungsgrundes**

52. Dem Mitnutzungsantrag der Antragstellerin kann kein von der Antragsgegnerin eingewandter Versagungsgrund entgegengehalten werden. Die Antragsgegnerin beruft sich auf den in § 77g Abs. 2 Nr. 2 geregelten Versagungsgrund der Kapazitätserschöpfung. Diesbezüglich ist sie der Auffassung, dem geltend gemachten Mitnutzungsanspruch stünde ihr mit der Telekom Deutschland GmbH geschlossener exklusiver Nutzungsvertrag über den in Rede stehenden Leerrohrverbund entgegen.
53. Als zulässige Versagungsgründe zählt § 77g Abs. 2 TKG insgesamt sieben Kategorien auf. Die Liste der Ablehnungsgründe ist abschließend, um Rechtsklarheit über die Versa-

gungsgründe zu schaffen und einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Mitnutzungsinteresse und den Interessen des Verpflichteten zu ermöglichen.

*Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 48.*

54. Die Ausgestaltung der Versagungsgründe als abschließende Aufzählung – die auch durch den Gesetzeswortlaut („darf nur abgelehnt werden“) zum Ausdruck gebracht wird – legt eine enge Auslegung der Versagungsgründe nahe. Dies betont die Bundesregierung auch in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates, wonach „die Versagungsgründe insgesamt restriktiv und zwingend abschließend auszugestalten“ sind. Hintergrund dafür ist, dass „ein Verzicht auf einen Numerus Clausus an Versagungsgründen (...) zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit über die Erfolgsaussichten eines Mitnutzungsantrags“ führen würde.

*Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 84.*

55. Die Darlegungs- und Beweislast liegt aufgrund des Einwendungscharakters der Versagungsgründe beim Verpflichteten. Eine Versagung der Mitnutzung kann durch die Streitbeilegungsstelle überprüft werden, so dass die ungerechtfertigte und überzogene Berufung auf Versagungsgründe unterbunden werden kann.

*Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 48 f.*

### **2.3.3.1 Mietvertrag mit der Telekom Deutschland GmbH als Versagungsgrund**

56. Dem Mitnutzungsanspruch steht nicht der zwischen der Antragsgegnerin und der Telekom Deutschland GmbH geschlossene Mietvertrag über die Nutzung von Einrichtungen zur Führung von Telekommunikationslinien entgegen.
57. In diesem Vertrag ist geregelt, dass die Antragsgegnerin der Telekom Deutschland GmbH einen Netzverteiler gegenüber Hauptstraße 18, einen Speednetrohrverband und Hausanschluss-Speednetröhrchen, welche in der Hauptstraße in 91607 Gepsattel verlegt und zur Aufnahme von Telekommunikationskabeln geeignet ist, zur alleinigen Nutzung überlässt. Gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrages wird der Mieterin das Recht eingeräumt, das von ihr errichtete Telekommunikationskabel oder Teile desselben Dritten zur Verfügung zu stellen, insbesondere weiter zu vermieten, ohne dass hierfür ein gesondertes Entgelt fällig wird. In § 2 geht aus den Vermieterpflichten hervor, dass die Antragsgegnerin u. a. dazu verpflichtet ist, den jederzeitigen Zugang zum Mietgegenstand zu gewähren. Der Mietgegenstand ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu sichern und instand zu halten. Im Übrigen ist die Antragsgegnerin für den Betrieb, die Wartung und eventuelle Veränderungen des Mietgegenstandes zuständig. Nach der vertraglichen Regelung des § 2 Abs. 3 ist der Vermieter nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Mieters die Telekommunikationskabel zu verlegen oder anderweitig in diese einzugreifen.
58. Der hier vorgelegte Mietvertrag kann dem geltend gemachten Mitnutzungsanspruch nicht entgegengehalten werden. Auch wenn der Vertrag wirksam und rechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen ist und de facto eine „Exklusiv-Vermietung“ des Leerrohrverbundes

entlang der Hauptstraße, zu dem die Antragstellerin die Mitnutzung beantragt hat, bedeutet, so führt er nicht zur Annahme eines Versagungsgrundes.

59. Zuvörderst bleibt die Gemeinde Gebsattel auch nach Vertragsschluss Eigentümerin der Leitungsführungen und damit Verpflichtete gemäß § 77d TKG. Die Antragstellerin hatte die Wahl, ob sie gegen die Eigentümerin oder die Betreiberin der öffentlichen Telekommunikationsnetze ihren Mitnutzungsanspruch geltend macht. Der Gesetzgeber hat hierbei kein Stufenverhältnis angelegt, wonach ein Anspruchsteller z. B. seinen Mitnutzungsanspruch gegen den Betreiber geltend machen muss. Dies würde auch dem Grundgedanken einer zielführenden schnellen Mitnutzung widersprechen, da auch dieser dann auf den Eigentümer und sein fehlendes Eigentumsrecht verweisen könnte. Damit würde man dauerhaft Ansprüche, die gegenüber beiden Parteien bestehen, nicht realisieren können. Häufig ist – wie konkret auch in diesem Fall – gar nicht bekannt, wer genau der Betreiber des Netzes ist, wohingegen das Eigentum allein durch Örtlichkeit bereits offensichtlich ist. Aufgrund der Durchsetzbarkeit und Effektivität des Mitnutzungssystems ist somit ein Wahlrecht des Antragstellers gegeben, gegenüber beiden Betroffenen – Eigentümer oder Betreiber – seinen Anspruch geltend zu machen.
60. Insoweit der in der Gesetzesbegründung zu § 77d TKG befindliche Satz „Vor Inkrafttreten der Regelung geschlossene Verträge bleiben von der gesetzlichen Regelung der Mitnutzungsansprüche unberührt“

*BT-Drs. 18/8332, S. 44*

von der Antragsgegnerin zur Begründung einer Art „Unantastbarkeit“ der getroffenen vertraglichen Vereinbarung und damit auch zur Ablehnung eines Mitnutzungsanspruchs herangezogen wird, greift die Argumentation nicht durch. Denn dieser Satz der Gesetzesbegründung stellt lediglich sicher, dass bereits bestehende Mitnutzungsverträge durch die neuen gesetzlichen Regelungen keine Änderung erfahren müssen. Der Gesetzgeber will verhindern, dass durch die nunmehr bestehende Regelung ursprünglich getroffene Mitnutzungsverträge aufgehoben werden. Damit solche, bereits vor Erlass des DigiNetz-Gesetzes bestehenden vertraglichen Abreden aber auch als Versagungsgrund gegen weitere Mitnutzungsansprüche geltend gemacht werden könnten, hätte ein Satz mit ähnlicher Aussage auch in die Gesetzesbegründung zu § 77g TKG eingeführt werden müssen, was aber nicht geschehen ist.

61. Der bestehende Mietvertrag erfüllt demnach nicht den Tatbestand eines Versagungsgrundes. Ein exklusiver Mietvertrag bzw. andere entgegenstehende Verträge sind aus diesen Gründen nicht ausdrücklich als Versagungsgründe in die Gesetzessystematik des § 77g Abs. 2 TKG eingeflossen. Da die Versagungsgründe gemäß der Gesetzesbegründung abschließend sind, besteht kein Spielraum für eine Erweiterung.

*Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 47.*

### **2.3.3.2 § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG**

62. Ein Versagungsgrund nach § 77g Abs. 2 Nr. 1 TKG liegt entgegen der Annahme der Antragsgegnerin nicht vor.

### 2.3.3.2.1 Kapazitätserschöpfung aufgrund mangelnder Verfügungsbefugnis

63. Der vorgelegte Mietvertrag über die in Rede stehende Infrastruktur stellt keinen Anwendungsfall des § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG dar; allein ein solcher Vertragsschluss führt nicht zur Annahme fehlenden Platzes für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin kann man nicht von fehlendem Platz für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze ausgehen, weil tatsächlich vorhandene Kapazitäten wegen der Vertragsgestaltung nicht verfügbar seien. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass es sich hierbei um Umstände handeln muss, die konkret und praxisgerecht ausgestaltet sind. In Erwägungsgrund 17 der Kostensenkungsrichtlinie wird dazu ausgeführt, dass „ein Netzbetreiber (...) den Zugang zu einer bestimmten physischen Infrastruktur aus objektiven Gründen verweigern“ kann:

*„So kann insbesondere eine physische Infrastruktur, zu der Zugang begehrt wird, aufgrund besonderer infrastruktureller Gegebenheiten technisch ungeeignet sein, z. B. aus Mangel an derzeit verfügbarem Platz oder aufgrund künftigen Platzbedarfs, der – etwa durch öffentlich verfügbare Investitionspläne – ausreichend nachgewiesen ist.“*

Der europäische Richtliniengeber konkretisiert hier insofern das Kapazitätsproblem, als er es auf infrastrukturelle, technische Gegebenheiten reduziert und nicht etwa auch rechtliche Verpflichtungen benennt.

64. Dieses Verständnis entspricht auch insgesamt dem Gesetzeszweck, wonach das DigiNetz-Gesetz zu einer effizienteren Gestaltung des gesamten Prozesses des Auf- und Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze beitragen soll, um eine möglichst starke Kostensenkung im Breitbandausbau unter Nutzung vorhandener Synergien zu erreichen. Dieser Zweck würde unterlaufen, wenn durch entsprechende vertragliche Konstruktionen zwischen Eigentümern und Betreibern eine Mitnutzung ausgeschlossen werden könnte.
65. Im konkreten Fall könnte sich die Antragstellerin auch gegen die Telekom Deutschland GmbH als Betreiberin wenden und dieser gegenüber ihren Anspruch auf Mitnutzung geltend machen. Diese könnte sich nicht auf ein exklusives Netznutzungsrecht berufen, da die Versagungsgründe auch insofern abschließend sind und ein solches exklusives Nutzungsrecht nicht aufgeführt ist. Dies wird durch folgende Kontrollüberlegung bestätigt: Wenn nach dem Gesetz auch ein Eigentümer eine Mitnutzung gewähren muss, warum sollte sich dann der Betreiber auf ein vom Eigentümer abgeleitetes Recht berufen können und damit die Mitnutzung verhindern können?
66. Insoweit hier also von Seiten der Antragsgegnerin eingewandt wird, dass die Gesetzessystematik hier eine andere Auslegung nahelegen soll, da auch Reservekapazitäten Berücksichtigung finden, mithin die Infrastruktur also auch noch nicht vollständig belegt sein muss, um den Versagungsgrund der mangelnden Kapazität einwenden zu können, ist ihr entgegen zu halten, dass der Gesetzgeber damit gerade eine ausdrücklich Ausnahme von der ansonsten maßgeblichen physischen Belegung der Infrastruktur macht und diese ausdrücklich ins Gesetz mit aufnimmt. Durch diese Benennung sowie der dazu erfolgenden

deutlichen Einschränkung, dass es einer konkreten Darlegung der Kapazitäten anhand einer Investitionsplanung für die nächsten fünf Jahre bedarf, wird einmal mehr deutlich, dass allein die Vorlage eines geschlossenen Mietvertrags nicht als ausreichend für die Frage der Kapazitätserschöpfung angesehen werden kann. Es wäre für den Eigentümer auch ohne Weiteres möglich, eine Darlegung der konkret bereits genutzten Kapazitäten oder in Zukunft noch konkret benötigten Reservekapazitäten (unter Nachweis der Investitionsplanung des Betreibers, an den die Vermietung erfolgt ist) als Versagungsgrund entgegen zu halten, wenn er sich die notwendigen Informationen beim Betreiber beschafft. Insofern bedarf es der hier angedachten erweiterten Auslegung des Versagungsgrundes im Hinblick auf einen geschlossenen Mietvertrag auch rein faktisch nicht.

67. Dass das reine Abstellen auf die physische Belegung der passiven Netzinfrastrukturen im Rahmen des Versagungsgrundes aus § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG zum Zeitpunkt der Antragstellung geförderte Ausschreibungen zum Breitbandausbau gefährden würde, weil Mitnutzungsanträge eine Blockade von geförderten Ausschreibungen bedeuten würden, vermag die Beschlusskammer im konkret zu beurteilenden Fall nicht zu erkennen. Insoweit die Antragsgegnerin hier einwendet, ein Ausschreibungsverfahren könnte komplett ad absurdum geführt werden, wenn bereits während der laufenden Ausschreibung Mitnutzungsanträge eingehen könnten und beschieden werden müssten und damit möglicherweise keine ausreichenden Kapazitäten mehr vorhanden sein könnten, so ist eine solche Fallkonstellation im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Dieser wäre im Einzelfall zu überprüfen und an den Grundgedanken des DigiNetz-Gesetzes zu messen.

#### **2.3.3.2.2 Kapazitätserschöpfung aufgrund zeitlich früheren Mitnutzungsantrags**

68. Die Antragsgegnerin kann hier auch nicht den „zeitliche früheren Mitnutzungsantrag“ des jetzigen Mieters Telekom Deutschland GmbH pauschal als Argument der Kapazitätserschöpfung entgegen halten. Insoweit die Antragsgegnerin hier im Schriftsatz vom 22. 9. 2017 umfassend zu der Frage vorträgt, bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätte ein konkludenter vollständiger Mitnutzungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vorgelegen, den man dann mit einem „exklusiven“ Mietvertrag „besiegelt“ habe, ist dieser Vortrag im Hinblick auf den angesprochenen Versagungsgrund des § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG ebenfalls unbeachtlich.
69. Zwar besteht die Möglichkeit, dass es zeitlich frühere Mitnutzungsanträge gegeben hat, denen die Antragsgegnerin mit dem Abschluss eines Mietvertrags nachgekommen ist und es kann auch zugestanden werden, dass man den vorgelegten Vertrag als Mitnutzungsvereinbarung werten könnte. Aber auch im Hinblick auf eine „Umdeutung“ des vorgelegten Mietvertrags zu einer solchen Mitnutzungsvereinbarung kommt man bei der Auslegung der Frage der Kapazitätserschöpfung gemäß § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG zu keinem anderen Ergebnis. Es besteht insofern die Möglichkeit, dass mehrere Mitnutzungsanträge aufgrund ausreichender physischer Kapazität berücksichtigt werden können.
70. Es fehlt diesbezüglich an einer Darlegung der tatsächlich belegten oder verplanten Kapazitäten, um sie einem weiteren Mitnutzungsantrag entgegenhalten zu können. Die Begründung deckt sich mit der aus Rz. 63 ff.

### **2.3.3.3 Andere Versagungsgründe aus § 77g Abs. 2 TKG**

71. Andere in § 77g Abs. 2 TKG genannte Versagungsgründe stehen im vorliegenden Fall dem Mitnutzungsanspruch nicht entgegen. Die Antragsgegnerin hat dazu nichts vorgetragen, weswegen die Beschlusskammer aus Gründen der Darlegungs- und Beweislast der Antragsgegnerin keine Erkundungen zum Vorliegen anderer Versagungsgründe getätigt hat.

### **2.4 Frist zur Angebotslegung**

72. Die Frist zur Angebotslegung lehnt sich an der gesetzlichen Frist des § 77d Abs. 2 S. 1 TKG an. Dort ist eine Frist von zwei Monaten vorgesehen. In dieser Zeit muss der Antragsgegner über das „Ob“ und das „Wie“ des Angebots entscheiden und die dafür notwendigen Abwägungen treffen.
73. Über das „Ob“ ist mit Verkündung dieses Beschlusses bereits unter Berücksichtigung der dort einschlägigen Abwägungen entschieden. Der Antragsgegnerin obliegt mithin nur noch die Entscheidung über die weiteren Bedingungen, insbesondere die Bemessung eines angemessenen Entgelts. Geht man davon aus, dass für die Prüfungen des „Ob“ bereits Entscheidungen getroffen werden müssen, die genaue Infrastruktur ermittelt, deren Belegung geprüft, sich mit den Gegebenheiten im Hinblick auf mögliche Versagungsgründe vertraut gemacht werden muss, so ist davon ein Zeitansatz von etwa einem Monat realistisch. Alle weiteren Bedingungen wie z.B. auch die Ermittlung des konkreten Entgelts und die Ausarbeitung der vertraglichen Gestaltungen lassen sich durchaus in einem Monat erstellen.
74. Die Frist ist insbesondere vor dem Hintergrund des dem DigiNetz-Gesetz innewohnenden Grundgedanken der Beschleunigung und Kostensenkung als angemessen anzusehen. In dieser Zeit ist es möglich, die notwendigen Prüfungen durchzuführen und sich hinsichtlich der Struktur eines Angebots über die Bedingungen klar zu werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (§ 137 Abs. 2 TKG).

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012, GV. NRW. S. 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 2 TKG.

Bonn, 12. 10. 2017

Vorsitzender



Dommermuth

Beisitzerin und  
Berichterstatterin



Gille-Lindhorst

Beisitzer



Dr. Kutzscher